



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

"Modifiziertes Reglement" für die Schützengesellschaft, 1786.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

„Modificirtes Reglement“ für die Schützengesellschaft. 1786.

Im Jahre 1786 hören wir seit langer Zeit einmal wieder von der Schützenbruderschaft. Unterm 17. Juni d. J. nämlich erließ die Äbtissin Karoline ein „Modificirtes Reglement“ mit einschränkenden Bestimmungen, lautend:

„Demnach Ihro Hochwürden Gnaden Frau Äbtissinn Jüngster Tagen befohlen, daß die hiesige, von ihro frau Vorfahrinnen erlaubte Schützengesellschaft nicht denen ihr damals vorgeschriebenen Satzungen sich gemäß betrage, vielmehr verschiedene schützen gesellen bis in die späteste Zeith sich nicht nur in dem Schützenhauf sondern auch nachhero noch in den Wirthshäusern unter Brandtwein saufen und tanzen zum größten Scandal und Verunehrung der heiligen Tagen aufhalten, und dan diese Böse Gewohnheit sich nicht anderster als durch Einschränkung sothaner Schützengesellschaft verbessern läßt,

Alß wird 1^{mo} der Schützengesellschaft hiedurch verboten, von nun an keine schützengesellen anzunehmen, dahingegen der dermaligen schützen Mannschaft auf den bißhero üblichen festtagen die abhaltende Processionen in dem Schützenaufzug Jedoch nur dergestalt zu begleiten gestattet, daß nur ein einziges Rott mit dem führer und fähnrichen grad vor dem Hochwürdigen Guth — die übrigen schützen Gesellen aber in der bey anderen umgängen gebräuchlichen Ordnung der Männer ohne Gewehr gehen, dabey aber keine Trommel noch pfeiffer führen noch auch vor — unter oder nach der Procession schießen und zu der vorbezagten gewohnten Proceptions Begleitung die Rotte nach der Ordnung der älte ihres Corporals sich darunter auf denen bemeldeten festtagen abwechseln. so dan wird

Zweytens der gesammten gesellschaft zwaren erlaubet, auf einem gewissen bißhero üblichen Tag nach dem Kleinod zu schießen und nach deßen Vollendung in ein gewisses Hauf zusammen zu kommen, und daselbst mit etlichen Sonnen Bier nebst ihren Frauen diesen alleinigen Tag bis abends 8 Uhr in Bescheidener Ehrbarkeit Jedoch derogestalt zu erlustigen, daß dabey weder Music weder Tanzen noch ein längerer aufenthalt alß bis zu besagter Abend Zeith, weder auch das bißhero zu unnötigen Aufwand und schwarmen gediente abholen und Heimbringen des führers und fähnrichen weiter hin unternommen werden solle, unter der Verwarnung, das derjenige, welcher dieses übertreten, Jedesmal in 2 goldgulden ohnabbittlicher so gleich beyzutreibender und auf den fall der unvermögenheit mit 3tägigen arrest straf so forth belegt werden solle.

Von Offendorf bis Neuenheerse wohin wegen der sehr üblen Wege

6 Pferde nehmen müssen an Postgeld

5 Rtlr — alb — Hlr

Schmiergeld

— „ 4 „ — „

Trinkgeld denen Postillons

— „ 26 „ 8 „

16. Nov. Einem zu Bestellung der Pferde nach Offendorf geschickten Boten

— „ 16 „ — „

Zu Neuenheerse im Wirtshause für Logis und Zehrung bezahlt

12 „ 2 „ 4 „

Trinkgeld ins Hauf

— „ 21 „ 4 „

Dem Barbier

— „ 10 „ 8 „

Postgeld wie bei der Hinfahrt. Denen mitgehabten beyden Be-

dienten Kostgeld jedem täglich $\frac{1}{2}$ Rtlr

4 „ — „ — „

Im ganzen 75 Rtlr 19 alb 4 Hlr

St A Marburg, Aften B 507 Vol. III.

Drittens werden außer diesem alleinigen Tag keine weitere Zechereyen oder gemeinschaftliche schützen gesellschafts Zusammenkünfte noch Tänzerereyen in — und außerhalb des schützen Hauses sührohin gestattet, sondern ein für allemal unter vorbemeldeter Straff verboten, die Begleitung der Todten aus der Schützen-gesellschaft bleibt noch zur zeith bey der bißhero üblichen gewohnheit ohnverändert.

Schließlich da der Schützen gesellschaft das schießen nach dem Kleinod auf einen gewissen Tag obstehender Maassen verstattet worden, wird dem schützen führer und Corporals hiedurch anbefohlen, daß nach vollbrachtem schießen die flinte eines Jeden schützen Zuvorderst ehe sie wieder in hiesigen Orth kommen, mit einem Kräßer visitirt und die darin vorfindende Ladung herausgenommen werden, Bey straf von 5 Rthlr der die Visitation unterläßt oder dagegen frevelt.

Gegeben Heerse 17 Junij 1786.

Carolina abbtissin.¹³

Stiftsorden, 1787.

Im Jahre 1787 erhielten die Stiftsdamen vom Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen als besonderes Abzeichen ein Ordenszeichen, einen goldenen Stern mit einem W in der Mitte in Email, dem Anfangsbuchstaben des Namens der Stifterin Walburga. Im Kapitelsprotokoll heißt es darüber:



Bild 104. Stiftsordenszeichen. Nach einer farbigen Zeichnung St A M Kriegs- u. Domänenkammer Minden, XIV Nr. 117, fol. 173.

„Freitag d. 14. Junius 1787. Nachdem Ihre Hochfürstl. Gnaden Fridrich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim, unser gnädigster Fürst und Herr das hiesige Stift mit einem für sämtliche Dames dahier bestimmten, aus einem über sechs Pistollen wiegenden goldenen Orden bestehenden Geschenke begnädiget haben, und davon Ihre Hochwürden Gnaden Frau Abtissin, Frau Präbstin von Fuchs, Frau Dechantin von Harthausen, Frl. von Hattstein, v. Hornstein, von Lippe, von Brede, Ferd: Weichs, v. Schade, von Bocholz, Eleonore v. Weichs, und für die noch nicht residierende Frl. von Harthausen zu Böckendorf obgem. Frau Dechantin jedem einen und also überhaupt zwölf

¹³ A I Vol. II Bl. 34 u. 35.